

Der im Jahre 1905 gegründete, am 21. Jan. 1973 in das Vereinsregister (VR 0216, AG Eutin) eingetragene Verein

" TSV Süsel von 1905 e.V. "

gibt sich ab 10. Mai 2023 folgende

" S a t z u n g "

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Sportarten / Leiter
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitragspflicht
- § 6 Ausschluß
- § 7 Organe
 - 7.1 Mitgliederversammlung
 - 7.2 Vorstand
 - 7.3 Erweiterter Vorstand
 - 7.4 Geschäftsführer/in
 - 7.5 Jugendabteilung
- § 8 Schiedsmann/frau
- § 9 Amtszeiten
- § 10 Ordnungen
- § 11 Jugendordnung
- § 12 Auflösung
- § 13 JWG § 9
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Turn- und Sportverein Süsel von 1905 e.V."

als eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Süsel/Ostholstein.

- 1.1 Die Vereinsfarben sind: **Grün - Weiß**.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt des Vereins ist der **"Sportpieper"**.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der TSV Süsel von 1905 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Einzelheiten regelt der geschäftsführende Vorstand.

- 2.1 Der TSV Süsel von 1905 e.V. bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten:
 - 2.1.1 die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder;
 - 2.1.2 die Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen;
 - 2.1.3 die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - 2.1.4 der Jugendpflege im weitesten Sinne zu dienen.

§ 3

Sportarten u. Leiter/in



Die sportliche Betätigung ist nicht begrenzt, sie kann sich auf alle Sportarten erstrecken. Den Sportarten stehen Spartenleiter/in vor, die von den Mitgliedern der betreffenden Sparte gewählt und auf der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Die Spartenleiter/in sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. (s.§ 7.2).

§ 4

Mitgliedschaft



Mitglieder können alle über 18 Jahre alten, unbescholtenen Frauen und Männer ohne Unterschied

- des Standes,
- der Rasse,
- des religiösen Bekenntnisses,
- der politischen Überzeugung im Sinne der freiheitlich-rechtlichen Demokratie und der
- der Nationalität werden.

4.1 Personen unter 18 Jahren können ihren Eintritt mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erklären.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft des Vereins an.

Die Jugendgemeinschaft erfüllt im Rahmen dieser Satzung die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe.

Personen unter 18 Jahren haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4.2 Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.

4.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsschluß mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. (siehe § 7)

4.4 Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

4.5 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich

4.5.1 um den Sport

4.5.2 um den TSV Süsel verdient gemacht haben.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

4.6 Jedes Mitglied ab vollendetem 70. Lebensjahr, das dem Verein 30 oder mehr Jahre angehört hat, wird Ehrenmitglied.

Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

4.7. **Weitere Regelungen sind in der zuletzt gültigen Beitragsordnung aufgeführt.**

§ 5

Beitragspflicht

=====

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich Befreiung /Ermäßigung erteilt ist.

Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren nach Beschlußfassung durch den Vorstand abgerufen bzw. durch Einzahlung auf das Vereinskonto geleistet.

Die verschiedenen Beiträge sind in der Beitragsordnung aufgeführt. (siehe §10.5)

§ 6

Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt (2/3 Mehrheit im Vorstand). Dieser Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- 6.1 durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TSV Süsel schädigt.
- 6.2 den guten Ruf des Vereins gefährdet,
- 6.3 durch grobe Verletzung der Sportkameradschaft und Untreue,
- 6.4 trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 der erweiterte Vorstand
- 7.4 die/der Geschäftsführer/in
- 7.5 die Jugendabteilung.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

7.1 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mindestaufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 7.1.1 Wahlen: des Vorstandes ,der/des Geschäftsführerin/s, des Schriftwartes, der/s Kassenprüfer/s, des Schiedsmannes;
- 7.1.2 Bestätigung: der Spartenleiter/in, des Vereinsjugendwartes;
- 7.1.3 Genehmigung der Tagesordnung und der Jahresberichte;

- 7.1.4 Entlastung des Vorstandes und des Schriftwartes;
- 7.1.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 7.1.6 Annahme und Änderung der Satzung;
- 7.1.7 Auflösung des Vereins.

Weitere Aufgaben können sein:

- 7.1.8 Beschlußfassung über einen Haushaltsvorschlag,
- 7.1.9 Einbringen und Abstimmen von Anträgen,
- 7.1.10 Bildung von Ausschüssen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden schriftlich in 2-facher Ausfertigung spätestens 8 Kalendertage vorher (Poststempel) eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen. Sie muß vom dem/der Vorsitzenden und vom der/dem Schriftwart/in bzw. dem ernannten Protokollführer/in unterzeichnet werden.

Niederschriften und Beschlüsse sind in einer Protokollakte zeitlich unbegrenzt aufzubewahren.

7.2 **Der Vorstand**

Vorstand ist gemäß § 26 BGB:

- der/die 1.Vorsitzende
- der/die 2.Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass jeder nur in seinem Aufgabenbereich vertreten darf.

7.3 **Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der/die Schriftwart/in
- der/die Jugendwart/in
- alle Spartenleiter/in
- der/die Pressewart/in
- Bei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden z.B. Ehrenvorsitzende/r, 3.Vorsitzende/r, Beisitzer, Ausschußleiter, usw.)

7.4 Der/Die Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.

Ihr/ihm obliegt die Leitung des wirtschaftlichen Nebenbetriebes(Sportlerheim).

Er ist in seinem Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt.

Die Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Gestellung der Geschäftsordnung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Einvernehmlichkeit zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer ist bei der Erstellung der Geschäftsordnung herzustellen.

Die/der Geschäftsführer/in ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und den Jahresabschluss zu erstellen. Die Kontrolle und Prüfung obliegt den Kassenprüfern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Zu Vorstandsmitgliedern sollten nur diejenigen als Mitglieder gewählt werden, die für dieses Amt die charakterliche Eignung besitzen und fachliche Fähigkeiten aufweisen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 7.2).

Der/die Vereinsjugendwart/in wird von der Jugendversammlung der Jugendabteilung des Vereins gewählt und auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

7.5 Die Jugendabteilung

- 1 Jugendsprecherin der weiblichen Jugend

- 1 Jugendsprecher der männlichen Jugend

gehören dem erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht an. Sie werden von der Jugendversammlung der Jugendabteilung gewählt.

§ 8

Der Schiedsman

Der Schiedsman ist die Berufungsinstanz für Maßnahmen des Vorstandes, die gegen einzelne Mitglieder gerichtet sind.

Dem Schiedsman obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, er Organe und Ausschüsse, sowie Entscheidungen über Mitgliederausschüsse nach § 6 der Satzung, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des entsprechenden Vorstandsbeschlusses den Schiedsman anruft.

Der Schiedsman darf nicht dem Vorstand, den Organen oder Ausschüssen des TSV Süsel angehören.

8.1 Der Schiedsman wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 9

Amtszeiten

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder bestätigt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

9.1 Die Wahlen erfolgen im turnusmäßigen Wechsel.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Kassenwart/in
- c) 1 Kassenprüfer/in
- d) Pressewart/in

9.2 In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzende/r
- b) Schriftwart/in
- c) 1 weitere/r Kassenprüfer/in
- d) Geschäftsführer/in

9.3 In den Jahren mit gerader Endzahl wird bestätigt:

- a) der/die Vereinsjugendwart/in

9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann vom Vorstand kommissarisch ein Nachfolger/in oder Vertreter/in gewählt / ernannt werden. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

9.5 Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/ seinem Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beantragt einer der stimmberechtigten Anwesenden schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Protokolle und Beschlüsse jeder Sitzung sind zu führen und in einer Protokollakte zeitlich unbegrenzt aufzubewahren.

§ 10

Ordnungen

10.1 **Ehrungen**

Der TSV Süsel verleiht für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins:

- 10.1.1 an Mitglieder mit aktiver 10-jähriger Zugehörigkeit die Verdienstnadel in Silber,
- 10.1.2 an Mitglieder mit 10-jähriger Tätigkeit im Vorstand oder als Spartenleiter die Verdienstnadel in Gold,
- 10.1.3 an alle Mitglieder nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein die Verdienstnadel in Gold.

Über besondere Ehrungen entscheidet der Vorstand.

10.2 **Verfahrensordnung**

Bei allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, usw. ist der/die 1.Vorsitzende/2.Vorsitzende der Versammlungsleiter/in, analog dazu in der Jugendversammlung/Jugendausschuß der/die Vereinsjugendwart/in bzw. die Vereinsjugendsprecherin /Vereinsjugendsprecher.

Bei Ausschußsitzungen ist Leiter der/die Ausschußvorsitzende. Sie/Er erteilt das Wort an die Versammlungsteilnehmer, ggf. auf Handzeichen nach zu bestimmender Reihenfolge. Ehrengäste haben vorrangig das Wort. Sie/Er - oder ein benannter /gewählter Vertreter/in führt Wahlen oder Abstimmungen durch.

- 10.3 **Die Spartenleiter/in** haben wahrheitsgemäßen Bericht über ihre Fachbereiche zu geben.
- 10.4 **Der Schriftwart** bzw. der ernannte Protokollführer hat den Versammlungsverlauf wörtlich zu protokollieren. Wichtige Passagen bzw. Beschlüsse müssen vom Versammlungsleiter diktiert werden.
Die Niederschriften sind in einer Protokollakte zeitlich unbegrenzt aufzubewahren.
- 10.5 **Beitragsordnung**
Die Beitragsordnung in zuletzt gültiger Fassung ist ein separates Dokument und regelt die Beiträge für alle Mitglieder.

§ 11

Jugendordnung

Die Jugendgemeinschaft des TSV Süsel von 1905 e. V. gibt sich im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

- 11.1 Alle Mitglieder des TSV Süsel gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgemeinschaft des Vereins an. Ab vollendetem 18. Lebensjahr ist man " erwachsenes Mitglied". Ein gesonderter Aufnahmeantrag braucht nicht gestellt zu werden.
- 11.2 Der Jugendgemeinschaft des Vereins steht der Vereinsjugendwart vor.
Als Vertreter des Jugendwartes ist eine Vereinsjugendsprecherin bzw. ein Vereinsjugendsprecher zu wählen. Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Gesamtverein.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- 11.2.1 Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- 11.2.2 überfachliche Jugendarbeit,
- 11.2.3 Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand,
- 11.2.4 Vertreter der Vereinsjugend innerhalb der Kreissportjugend
- 11.2.5 des örtlichen Jugendringes,
- 11.2.6 gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Die sportlich-fachliche Betreuung der Jugendabteilung obliegt den Jugendleitern der Sportsparten.

11.3. Organe der Jugendgemeinschaft

1. Der Jugendausschuß

Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugendausschuß, dem angehören:

- 11.3.1 der Vereinsjugendwart,
- 11.3.2 die Vereinsjugendsprecherin bzw. der Vereinsjugendsprecher,
- 11.3.3 je ein Sprecher der weiblichen und männlichen Jugend,
- 11.3.4 die Jugendleiter der Sparten.

Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung von Jugendveranstaltungen sowie Planung und Beschluß über gemeinsame Veranstaltungen im Verein. Den Vorsitz im Jugendausschuß hat der Vereinsjugendwart.

2. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dem Vereinsjugendwart und der Vereinsjugendsprecherin bzw. dem Vereinsjugendsprecher zusammen.

Die Altersgruppe bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird in der Jugendversammlung durch ihre Jugendleiter der Sportsparten vertreten.

Den Vorsitz in der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendwart. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Termin muß vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins liegen.

Die Jugendversammlung plant und beschließt gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendwart, die Vereinsjugendsprecherin bzw. den Vereinsjugendsprecher und die beiden Jugendsprecher.

11.4 Wahlverfahren

- 11.4.1 Der Vereinsjugendwart, die Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher und die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.
- 11.4.2 Die Jugendleiter der Sparten werden von den Jugendlichen der Sparte gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung der betreffenden Erwachsenenpartei bestätigt.
- 11.4.3 Von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins wird der Vereinsjugendwart bestätigt. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muß in den Gremien neu gewählt werden.
- Die Ablehnungsgründe sind den Gremien bekanntzugeben.
- 11.4.4 Gewählt für 2 Jahre ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 11.5 Die Jugendabteilung verfügt über die ihr vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit. Die Rechnungslegung erfolgt über die Hauptkasse des Erwachsenenvereins.

§ 12

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen, beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Süsel zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit und des Sports zu verwenden.

§ 13

JWG § 9

Ein Antrag auf Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist zu stellen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen und genehmigt worden. Die Satzung des TSV Süsel von 1905 e.V. in der Fassung vom 30.03.1972, 13.11.1972, 14.01.83, 07.03.86, 22.03.91, 27.03.1996, 22.04.2009, 23.04.2011, 20.05.2015, 09.03.2016, und 14.03.2018 ist damit ungültig.

Süsel, den 10. Mai 2023

gez. Jessica Mühlenberg
1. Vorsitzende

gez. Martin Rothenbücher
2. Vorsitzender

gez. Marco Patzer
Kassenwart